



Stadionordnung für das Stadion im BORUSSIA-PARK

§ 1 – Zweckbestimmung – Geltungsbereich

1. Die Stadionordnung dient der geregelten Benutzung und der Verkehrssicherheit im Bereich des BORUSSIA-PARKs (nachfolgend als „Stadion“ bezeichnet).
2. Die Stadionordnung gilt für die umfriedeten Versammlungsstätten und Anlagen im Stadion.
3. Materielle Rechtsgrundlage der Stadionordnung ist das Hausrecht des Stadioneigentümers als Veranstalter im Stadion.
4. Die Besucher des Stadions erkennen mit dem Erwerb einer Eintrittskarte für das Stadion, spätestens mit dem Betreten des Stadions, diese Stadionordnung als verbindlich an.

§ 2 – Widmung

1. Das Stadion dient vornehmlich der Durchführung von Sportveranstaltungen. Darüber hinaus können Veranstaltungen nichtsportlicher Art zugelassen werden (wie z.B. Konzertveranstaltungen). Die Stadionordnung gilt für alle Veranstaltungen im Stadion.
2. Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Versammlungsstätten und der Anlagen des Stadions besteht nicht.
3. Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung des Stadions richten sich nach bürgerlichem Recht.
4. Über die Überlassung entscheidet Borussia VfL 1900 Mönchengladbach.

§ 3 – Aufenthalt

1. In dem für eine Veranstaltung jeweils bestimmten Bereich des Stadions dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis (z.B. Ehrenkarte, Arbeitskarte) mit sich führen oder Ihre Aufenthaltsberechtigung auf andere Art nachweisen können. Kinder bis 14 Jahren haben nur Zutritt in Begleitung eines Erwachsenen.
2. Eintrittskarten und/oder Berechtigungsausweise sind auf Verlangen dem Ordnungsdienst sowie der Polizei vorzuweisen und zur Prüfung auszuhändigen. Inhaber von ermäßigten Eintrittskarten sind verpflichtet, den zur Inanspruchnahme der Ermäßigung berechtigten Ausweis mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen. Mit Verlassen der Veranstaltung verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.
3. Stadionbesucher haben den auf der Eintrittskarte angegebenen Platz einzunehmen. Aus Sicherheitsgründen sowie zur Abwehr von Gefahren oder aus sonstigen sachlichen, vom Veranstalter nicht zu vertretenden Gründen sind die Stadionbesucher auf Anweisung des Ordnungsdienstes oder der Polizei verpflichtet, einen anderen als auf der Eintrittskarte ausgewiesenen Platz einzunehmen. Dies gilt insbesondere für Zuschauer der Gastvereine, die trotz gültiger Eintrittskarte, keinen Zutritt für den Bereich der Nordkurve (Heimfanssektor) erhalten. Bei ausverkauften Veranstaltungen ist der Ordnungsdienst angewiesen, den Zutritt des Gastfans ins Stadion zu untersagen.
4. Für den Aufenthalt im Stadion an veranstaltungsfreien Tagen gelten die von Borussia Mönchengladbach getroffenen Anordnungen.
5. Im Geltungsbereich der Stadionordnung darf sich nicht aufhalten, wer alkoholisiert ist, unter dem Einfluss von Rauschmitteln oder Betäubungsmitteln steht, gefährliche oder gemäß § 7 der Stadionordnung verbotene Gegenstände bei sich führt oder die Absicht hat, die Sicherheit zu gefährden.
6. Zur Sicherheit der Besucher und zur Gefahrenabwehr werden das Stadion und das Umfeld des Stadions videoüberwacht.

§ 4 – Kontrolle durch den Ordnungsdienst

1. Jeder Besucher ist verpflichtet, beim Betreten der Stadionanlage sowie an Kontrollstellen, dem Ordnungsdienst seine Eintrittskarte bzw. seinen Berechtigungsausweis vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
2. Der Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – dahingehend zu überprüfen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsums oder wegen Mitführens von Waffen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen.
3. Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern oder aus dem Geltungsbereich der Stadionordnung zu verweisen.
4. Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein Stadionverbot besteht. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.
5. Der Verein Borussia VfL 1900 Mönchengladbach spricht sich gegen fremdenfeindliche, rassistische, gewaltverherrlichende, links- bzw. rechtsextreme Tendenzen aus. Aus diesem Grund können Personen, die vor allem von ihrem äußeren Erscheinungsbild in Zusammenhang mit ihrer politischen Einstellung den Eindruck einer extremen Haltung erwecken, von Veranstaltungen ausgeschlossen werden. Zum äußeren Erscheinungsbild zählt insbesondere eine typische Bekleidung mit themenbezogenen Schriftzeichen, bei denen verschiedene Zahlen bzw. Buchstabenkombinationen die Haltung des Trägers deutlich machen oder bestimmte Marken, die als Erkennungsmerkmal dienen. Weiterhin können Personen, die eine solche extreme Haltung durch Fahnen, Aufnäher, Propagandamaterial oder Ausrufe darstellen, von Veranstaltungen ausgeschlossen werden.

§ 5 – Verhalten im Stadion

1. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird.
2. Die Besucher haben den Anordnungen des Veranstalters, des Ordnungsdienstes, des Stadionsprechers, der Polizei, der Feuerwehr sowie der Ordnungsbehörden Folge zu leisten.
3. Die als Auf- und Abgänge, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege sowie als Sicherheitslaufzonen gekennzeichneten Zonen sind für den bestimmungsgemäßen Zweck freizuhalten.
4. Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisungen der nach Abs. 2 Berechtigten andere Plätze als auf ihren Eintrittskarten vermerkt, (auch in anderen Sektoren) einzunehmen oder das Stadion und die angrenzenden Außenanlagen zu verlassen.
5. Während der laufenden Veranstaltung ist es untersagt, im Sitzplatzbereich zu stehen.

§ 6 – Verbote

1. Die Nordkurve (Blöcke 13-20 im Unterrang und 13A-19A im Oberrang) ist der Heimfanbereich im BORUSSIA-PARK. Es ist verboten, sich als Gastfan in diesem Bereich aufzuhalten bzw. zu verweilen. Der Ordnungsdienst ist angewiesen und berechtigt, Zuschauer, die als Gastfan zu erkennen sind, oder durch ihr Verhalten auffallen, auch wenn sie eine gültige Eintrittskarte für diesen Bereich haben, aus diesem Bereich zu entfernen, wobei ihnen – soweit dies im Einzelfall möglich ist – ein anderer geeigneter Platz im Stadion zugewiesen werden kann. Ist das Stadion ausverkauft, wird der betroffene Gastfan aus dem Stadion verwiesen oder der Zutritt zum Stadion verweigert.
2. Es ist insbesondere untersagt:
 - a) menschenverachtende, gewaltverherrlichende, rassistische, fremdenfeindliche, rechts- bzw. linksradikale, politisch-extremistisch, obszöne-anstößige oder provokative-beleidigende Parolen zu äußern oder zu verbreiten;
 - b) Grußformen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten und Symbole von verfassungswidrigen oder feindlichen Organisationen zu zeigen;
 - c) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen oder die Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Podeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu überklettern;
 - d) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, der Innenraum, die Funktionsräume) ohne Genehmigung des Veranstalters oder der Polizei zu betreten;
 - e) in einer Aufmachung, ver mummt oder Gegenstände mit sich zu führen, die darauf gerichtet sind, die Feststellung der Identität zu verhindern und / oder mit auf rassistischer, fremdenfeindlicher oder rechtsradikaler Einstellung hinweisende Kleidung, aufzutreten;
 - f) mit Gegenständen aller Art zu werfen;

- g) ohne behördliche Genehmigung Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln oder sonstige pyrotechnische Gegenstände, Magnesiumfackeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Rauchbomben o.ä. abzubrennen oder abzuschießen oder dabei behilflich zu sein oder dazu anzustiften;
- h) sich ohne schriftliche Erlaubnis der zuständigen Stellen (z.B. Veranstalter, Stadioneigentümer, Ordnungsbehörde) gewerblich zu betätigen, Zeitungen, Zeitschriften, Drucksachen, Werbeprospekte, -banner o.ä. zu verkaufen, zu verteilen oder zu präsentieren sowie Gegenstände zu lagern oder Sammlungen durchzuführen. Ebenso ist untersagt, werbliche Darstellungen durch einzelne Personen oder durch deren Kleidung oder durch eine gemeinschaftliche Illustration vorzunehmen;
- i) ohne vorherige Zustimmung mit Borussia VfL 1900 Mönchengladbach Ton, Bild, Beschreibungen oder Resultate der Veranstaltung aufzunehmen oder diese ganz oder teilweise über Internet oder andere Medien (einschließlich Mobilfunk) zu übertragen oder öffentlich zu verbreiten oder andere Personen bei derartigen Aktivitäten zu unterstützen. Fotos und Bilder, die von Zuschauern bei einem Spiel erstellt werden, dürfen ausschließlich für private Zwecke verwendet werden. Jede kommerzielle Nutzung, gleich auf welche Weise und durch wen, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung;
- j) Bauten, Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen, zu zerkratzen, zu bekleben oder zu beschädigen, gleich welcher Art;
- k) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen zu verunreinigen;
- l) den Geltungsbereich dieser Ordnung ohne Erlaubnis mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder dort auf einer nicht für das Abstellen von Kraftfahrzeugen ausgewiesene Fläche zu parken;
- m) 2,5 Stunden vor Spielbeginn nach Einlass der Teilnehmer innerhalb des Stadiongelandes – ohne Genehmigung des Stadioneigentümers – Kraftfahrzeuge einzusetzen;
- n) das Errichten, Aufstellen, Anbringen oder Lagern von Gegenständen, insbesondere das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen, sowie das Nächtigen in der Stadionanlage;
- o) Verkehrsflächen, insbesondere Geh- und Fahrwege einzuengen und Verkaufsstände auf Grünflächen aufzustellen;
- p) sich im Umfeld und bei Veranstaltungen im Sinne dieser Stadionordnung mit anderen zusammenzutreffen. Eine Zusammenrottung liegt vor, wenn mehrere Personen zu einem gemeinschaftlichen Handeln mit erkennbarem Willen auf Störung des öffentlichen Friedens zusammentreten.

§ 7 – verbotene Gegenstände

1. Das Mitführen, Bereithalten und Überlassen folgender Gegenstände ist untersagt:

- a) Menschenverachtendes, rassistisches, fremdenfeindliches, rechts- bzw. linksradikales oder gewaltverherrlichendes Propagandamaterial;
- b) Symbole von verfassungswidrigen oder feindlichen Organisationen zu zeigen;
- c) Waffen jeder Art;
- d) Schutzwaffen bzw. -kleidung oder Gegenständen, die als Schutzwaffen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren;
- e) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
- f) ätzende, leicht entzündliche, färbende oder gesundheitsschädigende fest, flüssige oder gasförmige Substanzen;
- g) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material (z.B. Kunststoff, PET) hergestellt sind (erlaubt sind „TetraPak“- Verpackungen bis 0,5 Liter);
- h) alkoholische Getränke oder Rauschmittel aller Art;
- i) Sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer, Styroporblöcke, Motorradhelme;
- j) Fackeln, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Rauchkerzen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Rauch Bomben sowie Wunderkerzen und andere pyrotechnische Gegenstände;
- k) wenn kein gültiger Fahnenpass des Stadioneigentümers vorgezeigt werden kann, Fahnen oder Transparentstangen, die länger als 1,50 Meter sind oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist;
- l) sichtbehindernde Transparente mit der Absicht, unerlaubte Handlungen zu verdecken, zu enttrollen;
- m) mechanisch betriebene Lärminstrumente, Geräte zur Geräusch- oder Sprachverstärkung (z.B. Fanfaren, luft- oder gasbetriebene Hörner, Vuvuzela, Megaphon) oder sonstige gefährliche Gegenstände (z.B. Laserpointer);
- n) werbende oder kommerzielle Gegenstände sowie politisch-extremistisch, obszön-anstößige, provokativ-beleidigend oder religiöse Gegenstände aller Art, wie Banner, Schilder, Flugblätter ohne ausdrückliche Genehmigung durch den Veranstalter;

- o) Geräte oder Anlagen, die zum Aufnehmen von Bild und/oder Ton genutzt werden können;
 - p) Der Veranstalter ist berechtigt, die verbotenen Gegenstände für die Dauer der Veranstaltung in Verwahrung zu nehmen.
2. Das Mitführen von Tieren ist untersagt.
 3. Der Verein kann Ausnahmen von den Vorschriften des §§ 6, 7 erteilen, sofern eine Ausnahmeregelung gerechtfertigt erscheint und keine öffentlichen oder sicherheitstechnischen Interessen entgegenstehen. Voraussetzung dafür ist ein von den betreffenden Besuchern rechtzeitig vorher gestellter Antrag beim Veranstalter.
Die Identität der Besucher wird durch Einsichtnahme in die Ausweispapiere überprüft und notiert. Heimfans wird unter Vorbehalt ein sog. „Fahnenpass“ ausgestellt, der die Nutzung und das Einbringen der Gegenstände legitimiert.
 4. Das Mitführen medizinisch notwendiger Gehhilfen ist aus Sicherheitsgründen (Freihalten von Flucht- und Rettungswegen) nur im Bereich der Sitzplätze und/oder der ausgewiesenen Sonderplätze erlaubt. Der Ordnungsdienst ist berechtigt, dem Besucher, der eine Gehhilfe bei sich führt, gemäß §5 Abs.4 eine entsprechende Platzierung zuzuweisen.

§ 8 – Alkoholisierte oder unter Drogeneinfluss stehende Personen

1. Werden im Geltungsbereich dieser Ordnung Personen angetroffen, die alkoholisiert sind oder unter Einfluss von anderen, die freie Willensbestimmung beeinträchtigenden Mitteln (z.B. Rauschgift oder Betäubungsmitteln) stehen, können sie aus diesem Bereich oder aus dem Stadion verwiesen werden.
2. Besuchern, die stark alkoholisiert sind (Richtwert: 1,1 ‰), wird kein Aufenthalt im Stadion gewährt.
3. Getränke im Stadionaußenbereich dürfen nur in solchen Gefäßen / Behältnissen ausgegeben werden, die unzerbrechlich und die nicht als Wurfgeschosse geeignet sind.

§ 9 – Haftungsausschluss

1. Das Betreten und Benutzen des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr. Der Veranstalter haftet, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur für Schäden, die von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden. Für Personen und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet der Veranstalter nicht.
2. Unfälle oder Schäden sind dem Veranstalter ungeachtet dessen unverzüglich zu melden.

§ 10 – Zuwiderhandlungen

1. Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so wird Anzeige erstattet.
2. Außerdem können Personen, die gegen die Vorschriften der Stadionordnung verstoßen, ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen, den zukünftigen Ticketerwerb untersagt bekommen und mit einem Stadionverbot belegt werden.
3. Für jeden Verstoß gegen die vorgenannten Verbote kann Borussia VfL 1900 Mönchengladbach eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 2.500 € verlangen. Weiter gehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.
4. Sollte der Veranstalter durch ordnungswidriges Besucherverhalten zu Schadenersatzansprüchen und/oder Geldstrafen von dritter Seite (DFB/DFL, UEFA, FIFA u.a) herangezogen werden, so werden diese Ansprüche im Regresswege gegen die Verursacher geltend gemacht.
5. Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt und – soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden – nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.

Mönchengladbach, 13. Juni 2012
Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH

Rolf Königs
Geschäftsführer

Stephan Schippers
Geschäftsführer